

1152 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1974, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

In dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze (1151 der Beilagen), wurde im Zusammenhang mit verschiedenen Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern eine Verlegung der Staatsgrenze vereinbart. Vorgesehen ist insbesondere die Staatsgrenze im Bereich von 17 Marchdurchstichen und bei fünf weiteren Regulierungsstrecken von Grenzbächen und Grenzgräben in die Mitte der regulierten Gewässer bzw. Gerinne zu verlegen. Die Gesamtfläche des vereinbarten Gebietsaustausches beträgt für beide Staaten je 1,652.822 m<sup>2</sup>. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 B-VG, wonach Grenzänderungen übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Bundesländer bedürfen, seitens des Bundes entsprochen werden. Ein entsprechendes Verfassungsgesetz des Bundeslandes Niederösterreich ist in Vorbereitung.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1974, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Juli 1974

C z e r w e n k a  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann